

17

BUNDESGERICHTSHOF 2037 082

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 44/64

URTEIL

Verkündet am

18. Februar 1966
Hirth, Justiz-
angestellter

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Kaufmanns Hans W [REDACTED] in L [REDACTED],
L [REDACTED]straße Nr. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Sekretärin Marie W [REDACTED] in L [REDACTED],
L [REDACTED]straße Nr. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Februar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Freitag, Offterdinger und Dr. Grell für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 28. Januar 1964 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Wegen des Sachverhalts wird auf den Tatbestand und die Entscheidungsgründe des Urteils des Senats vom 14. Juni 1963, V ZR 145/61 Bezug genommen, durch das auf die Revision des Beklagten das Urteil des Berufungsgerichts vom 20. Juni 1961 aufgehoben und die Sache zur andorweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen wurde.

Dieses hat mit Urteil vom 28. Januar 1964 wiederum die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen und damit die Verurteilung des Beklagten zur Herausgabe der vier Hypothekenbriefe bestätigt.

Mit seiner auch hiergegen eingelegten Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung des Rechtsmittels.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

1. Der Senat hat in seinem ersten Urteil die Rüge für begründet erachtet, das Berufungsgericht habe sich unter Verletzung des § 286 ZPO nicht mit der Frage befaßt, ob nicht die früheren Leistungen der Klägerin an ihre Eltern durch den von diesen am 21. Februar 1945 errichteten Nachtrag zu ihrem gemeinschaftlichen Testament vom 13. Dezember 1912 abgegolten sein sollten. In seinem jetzt angefochtenen Urteil führt das Berufungsgericht insoweit aus: Die Eltern der Parteien hätten zwar in dem Nachtrag zu ihrem Testament verfügt, daß die Klägerin "das Doppelte erben soll, als was jedes einzelne unserer Kinder erhält, weil sie uns die vielen Jahre Beistand und Hilfe geleistet hat". Die Klägerin habe aber auch in der Folgezeit ihre hochbetagten Eltern, nach dem Tode des Vaters am 14. April 1945 dann noch jahrelang die Mutter, in jeder Weise betreut und beiden zumindest geldwerte Leistungen erheblichen Umfangs erbracht. Bis zur Rückkehr des Beklagten im Jahre 1947 sei die Klägerin als einziges der Kinder in Lüchow gewesen. Ihrer Leistung von "Beistand und Hilfe" in den letzten Kriegsmonaten und in den ersten Jahren nach dem Krieg komme angesichts der damaligen Schwierigkeiten auf allen Gebieten ein besonders hohes Gewicht zu. Gerade hochbetagte Menschen seien damals bekanntlich in jeder Beziehung auf Hilfe angewiesen gewesen. Wie die Aussagen der Eheleute G. (Schwester und Schwager der Parteien) ergäben, habe die Mutter nach dem Krieg wiederholt diese allumfassende Unterstützung der Klägerin auch von 1945 an hervorgehoben und zum Ausdruck gebracht "Mimi habe ihr ganzes Leben für die Eltern geopfert". Die Mutter, von deren Hand

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



11

schon der die Klägerin begünstigende Testamentsnachtrag stamme, habe danach wegen der neuerlich ihr zuteil gewordenen Unterstützung in schwerster Zeit und wohl auch in nochmaliger Gesamtwürdigung alles dessen, was die Klägerin ihren Eltern und vor allem ihr selbst erbracht gehabt habe, offenbar und mit Recht eine sittliche Verpflichtung ganz erheblichen Ausmaßes gegenüber der Klägerin empfunden und sich nach Ordnung des Goldwesens gedrängt gefühlt, für die großzügig gewährte Unterstützung sich ebenso großzügig erkenntlich zu zeigen.

Die Revision greift diese Ausführungen ohne Erfolg an.

Sie meint zunächst, das Berufungsgericht habe sich nicht mit der nach der Auffassung des Senats in seinem ersten Revisionsurteil zu prüfenden Frage befaßt, ob nicht die Ansprüche der Klägerin durch den Testamentsnachtrag ihrer Eltern vom 21. Februar 1945 abgegolten sein sollten. Damit wird von der Revision offensichtlich gemeint, das Berufungsgericht hätte prüfen müssen, ob die Zuwendung eines weiteren Erbteils an die Klägerin wertmäßig ihren bis dahin erfolgten Leistungen an ihre Eltern entsprach. In diesem Sinne waren jedoch die in Frage stehenden Ausführungen des Senats in seinem ersten Revisionsurteil weder gemeint, noch zu verstehen, wie sich aus den Entscheidungsgründen und insbesondere aus dem beiderseitigen Parteivortrag ergibt, auf den insoweit verwiesen wurde. Das Berufungsgericht hatte sich hiernach nur mit dem Testamentsnachtrag vom 21. Februar 1945 auseinanderzusetzen, und zwar dahin, ob er ihm Anlaß gab, von seiner Auffassung, die Mutter der Parteien habe mit der Übertragung der vier Eigentümergrundschulden auf die Klägerin einer sittlichen Pflicht im Sinne des § 2113

Abs. 2 Satz 2 BGB entsprochen, abzuweichen oder nicht. Wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, geht es bei einer unentgeltlichen Zuwendung aus sittlicher Verpflichtung im Sinne dieser Vorschrift auch nicht um den wertmäßigen Ausgleich von Leistungen und Gegenleistungen. Die Vorschrift des § 2113 Abs. 2 Satz 2 BGB verlangt lediglich eine besondere, aus den konkreten Umständen des Einzelfalls erwachsene, in den Geboten der Sittlichkeit wurzelnde Verpflichtung (BGB RGRK 11. Aufl. § 2113 Anm. 7). Dem entsprechen aber ohne Rechtsirrtum die Ausführungen des Berufungsgerichts.

Die Revision stellt sodann auf die Behauptung des Beklagten in seinem Schriftsatz vom 18. Dezember 1963 ab, die Klägerin habe schon früher, nämlich im Jahre 1930, von ihrem Vater das Grundstück B...straße in Lüchow und zuvor auf diesem Grundstück eine Hypothek in Höhe von 2 000 RM erhalten. Sie meint, dieser Vortrag sei von der Klägerin nicht bestritten worden und müsse deshalb als zugestanden angesehen werden. Dem steht jedoch schon entgegen, daß die Klägerin in ihrem späteren Schriftsatz vom 31. Dezember 1963 (S. 6) das gesamte Vorbringen des Beklagten, und damit auch dessen hier in Frage stehende Behauptung, ausdrücklich bestritten hat. Im übrigen ist nicht ersichtlich und wird von der Revision auch nicht angegeben, inwiefern die Zuwendungen aus dem Jahre 1930 für die Frage der sittlichen Pflicht überhaupt von Bedeutung sein könnten, nachdem die Leistungen der Klägerin an ihre Eltern, durch welche sowohl die Zuwendung eines weiteren Erbteils als auch die Übertragung der vier Eigentümergrundschulden veranlaßt wurden, nach den Feststellungen des Berufungsgerichts (BU S. 16) erst in den Jahren 1932/1933 beginnen.

Die Revision rügt schließlich, das Berufungsgericht habe unter Verletzung des § 286 ZPO den für den folgenden Vortrag des Beklagten in seinem Schriftsatz vom 18. Dezember 1963 (S. 1/2) angebotenen Beweis nicht erhoben: Es seien mehrere Gärten vorhanden gewesen, aus denen der Lebensmittelbedarf zum großen Teil gedeckt gewesen sei. Es seien ferner Schweine und Hühner gehalten worden. Außerdem hätten die Eltern von dem Beklagten und seinem Bruder Karl-Heinz regelmäßig Pensionszuwendungen erhalten. Die Eltern hätten außer den Naturalien aus Gemüseanbau, Schweine- und Hühnerhaltung monatlich etwa 350 bis 400 RM zur Verfügung gehabt.

Dem Erfolg der Rüge steht entgegen, daß der aufgeführte Vortrag, insbesondere in zeitlicher Hinsicht, nicht ausreichend substantiiert ist und das Berufungsgericht im wesentlichen in der Zeit vor dem Krieg auf die Abwendung der Zwangsversteigerung durch die Klägerin und später auf die persönliche Betreuung der Eltern der Parteien durch die Klägerin abgestellt hat.

2. Der Senat hat in seinem ersten Revisionsurteil noch ausgeführt, daß bei der Prüfung der Frage, ob die Übertragung der vier Eigentümergrundschulden auf die Klägerin einer sittlichen Pflicht im Sinne des § 2113 Abs. 2 Satz 2 BGB entsprochen hat, auch die in dem Rechtsstreit 2 O 165/57 des Landgerichts Lüneburg am 31. Oktober 1957 zwischen der Klägerin und ihrer Mutter erfolgte Einigung und der Umstand von Bedeutung sein könnten, daß die Klägerin und ihre Mutter in ihrem Erbscheinsantrag vom 9. Oktober 1947 den Wert des reinen Nachlasses mit nur 10 000 RM angegeben hätten (AG Lüchow IV 50/47 Bl. 9 R).

In dem aufgeführten Rechtsstreit, in dem die Klägerin ihre Mutter auf die Zahlung von Zinsen aus den auf sie übertragenen Grundpfandrechten verklagt hatte, haben die Parteien dieses Rechtsstreits sich am 31. Oktober 1957 dahin geeinigt, daß die vier Grundpfandrechte in Höhe von 8 000 DM bestehen bleiben sollten und der überschießende Betrag zu löschen sei. Da Zweifel an der Prozeßfähigkeit der Mutter der Parteien bestanden, wurde der Vergleich unter Mitwirkung eines Vormundes für die Mutter in notarieller Urkunde vom 23. Mai 1958 wiederholt, und zwar in seinem hier maßgebenden Teil dahin, daß sich die Klägerin verpflichtete, den 8 000 DM überschießenden Betrag "zur Löschung zu bringen", und die Hergabe der Löschungsbe- willigung davon abhängig gemacht wurde, daß der Beklagte die Löschungsbe- willigung für die zu seinen Gunsten ohne Rechtsgrund eingetragene Grundschuld in Höhe von 15 000 DM erteilte.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß die zwischen der Übertragung der Eigentümergrundschulden auf die Klägerin (1948) und dem Rechtsstreit der Klägerin gegen ihre Mutter (1957) liegende lange Zeit einen Rück- schluß dahin verbiete, daß die Mutter der Parteien mit der Übertragung der Eigentümergrundschulden auf die Klägerin nicht deren Verdienst um ihre Eltern habe aner- kennen wollen. Die Erhebung der Klage im Jahre 1957 sei, so führt das Berufungsgericht aus, darauf zurückzuführen, daß es zwischen der Klägerin und ihrer Mutter zu Unstimmig- keiten gekommen sei, weil diese am 2. Juli 1956 zugunsten des Beklagten die Eintragung der vom 1. Januar 1955 an mit 10 % verzinslichen Grundschuld in Höhe von 15 000 DM auf dem ererbten Grundbesitz bewilligt und beantragt habe. Den Vergleich zwischen der Klägerin und ihrer Mutter

legt das Berufungsgericht dahin aus, daß er hinsichtlich des 8 000 DM übersteigenden Betrags nicht schon die Löschungsbewilligung der Klägerin, sondern nur deren Verpflichtung zur Abgabe der Löschungsbewilligung enthalte. Was schließlich die Wertangabe in dem Erbscheinsantrag betrifft, so kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß sie nur im Kosteninteresse erfolgt sei. Der Verkehrswert des Nachlaßgrundstücks habe sich damals, so führt das Berufungsgericht aus, mindestens auf das Drei- bis Vierfache des 20 810 RM betragenden Einheitswerts belaufen.

Auch die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind unbegründet.

Dafür, daß das Berufungsgericht, wie die Revision zunächst meint, übersehen habe, daß der Rechtsstreit 2 O 165/57 nicht von der Mutter der Parteien, sondern von der Klägerin angestrengt worden sei, sind keine Anhaltspunkte gegeben. Das Berufungsgericht hat vielmehr ausdrücklich dargelegt, was für die Klägerin der Anlaß zur Erhebung der Klage gegen ihre Mutter gewesen ist.

Entgegen der Meinung der Revision ist die Auffassung des Berufungsgerichts, die inzwischen erfolgte Löschung der Grundschuld des Beklagten berühre als solche nicht die Gläubigerstellung der Klägerin, rechtlich nicht zu beanstanden. Die Löschung der Grundschuld des Beklagten hat lediglich zur Folge, daß nach dem Inhalt des Vergleichs die Klägerin jetzt zur Abgabe der Löschungsbewilligung für den 8 000 DM übersteigenden Betrag der zu ihren Gunsten eingetragenen Grundpfandrechte verpflichtet ist.

Mit ihrer Meinung, die Auslegung des Vergleichs durch das Berufungsgericht dahin, daß er nicht schon

die Löschungsbewilligung der Klägerin, sondern nur deren Verpflichtung zur Abgabe der Löschungsbewilligung enthalte, verstoße gegen den Wortlaut und die Denkgesetze, wendet sich die Revision in unzulässiger Weise gegen die tatrichterliche Würdigung des Berufungsgerichts. Soweit die Revision in diesem Zusammenhang meint, die Klägerin habe von ihrer Mutter Hypotheken erworben und hieraus Folgerungen zieht, übersieht sie die rechtsirrtumsfreie Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin keine Hypotheken, sondern Grundschulden erworben hat (BU S. 16). Es sind deshalb schon aus diesem Grunde bei den in Frage stehenden Grundpfandrechten hinsichtlich des 8 000 DM überschießenden Betrags keine Eigentümergrundschulden entstanden, die der Beklagte als behaupteter Erbe seiner Mutter beanspruchen könnte.

Auch die weiteren Rügen sind unbegründet. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Beklagten schon deshalb nicht zu, weil die in Frage kommenden beiderseitigen Verpflichtungen nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis im Sinne des § 273 BGB beruhen. Aus welchen Gründen die Klägerin an der Herausgabe der Briefe kein Rechtsschutzinteresse haben soll, ist nicht ersichtlich und wird von der Revision auch nicht angegeben. Die Klägerin bedarf zudem der Briefe, um die Teillöschung der Grundpfandrechte nach ihrer Wahl durchzuführen, zu der sie nach dem Vergleich mit ihrer Mutter verpflichtet ist (vgl. §§ 1145, 1192 BGB). Schließlich sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, der Klägerin den Herausgabeanspruch nach § 242 BGB zu versagen.

17

3. Da die Ausführungen des Berufungsgerichts auch im übrigen keinen Rechtsirrtum zum Nachteil des Beklagten enthalten, war dessen Revision somit mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Freitag

Offterdinger

Dr. Grell